Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 28.02.2003

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Dr. Sabine Miessgang
Tel: #43(0)5574/511-27117

Betreff: Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr 113;
Kleinschlepplifte und Förderbandanlagen, Bewilligungspflicht nach dem Baugesetz

Der tragische Unfalltod eines Kindes beim Benützen einer Förderbandanlage für Schifahrer veranlasst uns, neuerlich auf das Erfordernis einer baurechtlichen Bewilligung für die Aufstellung solcher Anlagen hinzuweisen.

Grundsätzlich wird zunächst auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Kurzinformation Raumplanung und Baurecht Nr 86 vom 28.10.1997 verwiesen.

Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung ist seit Inkrafttreten des neuen Baugesetzes per 1.1.2002 § 18 Abs 1 lit e Baugesetz:

Gemäß § 18 Abs 1 lit e Baugesetz bedarf die Aufstellung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Maschinen oder sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen, sofern durch sie die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdet oder Nachbarn belästigt werden können, einer Baubewilligung.

Ist die Förderbandanlage nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungs- oder anzeigepflichtig, so ist die Aufstellung der Anlage vom Geltungsbereich des Baugesetzes gemäß § 1 Abs 1 lit i ausgenommen.

Bei Bestehen einer Baubewilligungspflicht wird es notwendig sein, im Rahmen des Verfahrens auch ein seilbahntechnisches Gutachten einzuholen. Die Abteilung Elektro- und Seilbahntechnik beim Amt der Landesregierung steht den Gemeinden für die Erstattung eines diesbezüglichen Gutachtens nach wie vor zur Verfügung.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage

www.vorarlberg.at/Raumplanung

nachgelesen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Manfred Rein